

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 14. Januar 1959

Datum	Inhalt	Seite
15. 12. 1958	Verordnung über die praktische Ausbildung in Berufszweigen der Tierzucht	1
19. 12. 1958	Hinweise	8
5. 1. 1959	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	8

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1958 bei

Verordnung über die praktische Ausbildung in Berufszweigen der Tierzucht Vom 15. Dezember 1958

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) wird im Benehmen mit der berufsständischen Organisation, sowie bezüglich der Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und — soweit Angelegenheit der Schulen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden — im Einvernehmen mit diesem über die praktische Ausbildung der

- Melkerlehrlinge und Melkergehilfen,
- Schweinezuchtlehrlinge und Schweinezuchtgehilfen,
- Schäferlehrlinge und Schäfergehilfen,
- Lehrlinge und Gehilfen auf dem Gebiete der Pferdezucht und Haltung und des ländlichen Reit- und Fahrwesens,
- Geflügelzuchtlehrlinge und Geflügelzuchtgehilfen,
- Fischerlehrlinge und Fischergehilfen,
- Fischzuchtlehrlinge und Fischzuchtgehilfen,
- Imkerlehrlinge und Imkergehilfen,
- Pelztierzuchtlehrlinge und Pelztierzuchtgehilfen,
- Tierwärterlehrlinge und Tierwärtergehilfen

folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Ausbildung der Lehrlinge

§ 1

Lehre

Die Lehre umfaßt die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb sowie den Besuch berufsfördernder Kurse.

§ 2

Lehrzeitdauer

- (1) Die Lehre dauert in der Regel drei Jahre. Sie kann frühestens nach Erfüllung der Volksschulpflicht begonnen werden. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit.
- (2) Die Lehrzeit dauert zwei Jahre für Lehrlinge, die
 - a) ihre Lehre nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen und bis dahin eine mindestens einjährige praktische beruflich artverwandte Tätigkeit ausgeübt oder eine höhere Schule besucht haben;
 - b) eine mindestens einjährige Landwirtschaftslehre nachweisen;
 - c) ihre Lehre nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen.

(3) Die Lehre dauert ein Jahr, wenn die Gehilfenprüfung in der Landwirtschaft, in der ländlichen Hauswirtschaft oder in einem Tierzuchtgebiet nachgewiesen wird.

(4) Die Lehre ist mit Ableistung der festgesetzten Lehrzeit beendet.

§ 3

Wahl des Lehrbetriebes und Wechsel während der Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit ist bei anerkannten Lehrherren in Lehrbetrieben abzuleisten, die für die Ausbildung von Lehrlingen des betreffenden Berufszweiges anerkannt sind.

(2) Söhne von Lehrherren können einen Teil der Lehrzeit bei ihrem Vater ableisten, wenn eine Anerkennung und Eignungserklärung nach § 9—11 vorliegt, jedoch ist in allen Fällen mindestens ein Jahr der Lehrzeit unter einem anderen für den betreffenden Berufszweig anerkannten Lehrherrn abzuleisten.

§ 4

Lehrvertrag und Lehranzeige

(1) Bei Eintritt in die Lehre und bei einem Lehrstellenwechsel ist zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling sowie seinem gesetzlichen Vertreter ein Lehrvertrag in 3-facher Ausfertigung abzuschließen. Ist der Lehrherr nicht gleichzeitig Inhaber des Lehrbetriebes, so muß der Vertrag auch mit diesem geschlossen werden. Der Lehrvertrag ist spätestens nach Ablauf der 4-wöchigen Probezeit der nach § 16 zuständigen Dienststelle zur Genehmigung vorzulegen. Dem Lehrvertrag ist ein Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Lehrlings und eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Bei Lehrverhältnissen zwischen Familienangehörigen ist anstelle des Lehrvertrages der nach § 16 zuständigen Dienststelle eine Lehranzeige in 2-facher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Der Lehranzeige ist ein Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Lehrlings und eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(3) Die Dienststelle hat vor Genehmigung des Lehrvertrages und vor Bestätigung der Lehranzeige dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Eintragung in die Lehrlingsstammrolle eine Ausfertigung des Lehrvertrages oder der Lehranzeige vorzulegen. Sie hat jedes Lehrverhältnis dem für den Lehrbetrieb zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

(4) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist für den Betriebsinhaber nach dem Kostengesetz vom 1. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) gebührenpflichtig.

1959. 1960

15 9

§ 5

Besuch von berufsfördernden Kursen
während der Lehrzeit

(1) Jeder Lehrling soll während der Lehrzeit an einem Kurs des betreffenden Tierzuchtgebietes teilnehmen.

(2) Lehrlinge haben während der letzten 3 Monate der Lehrzeit an einem Vorbereitungslehrgang für die Gehilfenprüfung teilzunehmen. Dieser Lehrgang dauert:

bei Melkerlehrlingen	8 Wochen
bei Schweinezuchtlehrlingen	8 Wochen
bei Schäferlehrlingen	5 Wochen
	bzw. 2 Wochen
bei Lehrlingen auf dem Gebiet der Pferdezucht und Haltung und des ländlichen Reit- und Fahrwesens . . .	3 Wochen
bei Geflügelzuchtlehrlingen	6 Wochen
bei Fischer- bzw. Fischzuchtlehrlingen bis zu	8 Wochen
bei Imkerlehrlingen	3 Wochen
bei Peltztierzuchtlehrlingen	3 Wochen
bei Tierwärterlehrlingen	8 Wochen

(3) Melkerlehrlinge haben während des Vorbereitungslehrganges an einem einwöchigen, geschlossenen Lehrgang für Maschinenmelken teilzunehmen.

(4) Für die Teilnahme an Kursen und Vorbereitungslehrgängen, die außerhalb der Schulferien stattfinden, ist bei Berufsschulpflichtigen die Beurlaubung vom Schulbesuch rechtzeitig durch den Lehrherrn zu beantragen.

§ 6

Fachschulbesuch während der Lehrzeit

(1) Der Besuch einer Ackerbauschule, Landwirtschaftsschule, Tierzuchtsschule usw. während der Lehrzeit ist in der Regel unzulässig. Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung der nach § 16 zuständigen Dienststelle gestattet.

(2) Lehrlingen mit nur einjähriger Lehrzeit kann der Fachschulbesuch nicht auf die Lehrzeit angerechnet werden. Eine Unterbrechung der Lehrzeit durch den Besuch einer Fachschule kann durch die nach § 16 zuständige Dienststelle gestattet werden.

§ 7

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

- dem Lehrherrn Treue und Gehorsam zu erweisen, insbesondere die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen;
- während der Lehrzeit das vorgeschriebene Merkbuch zu führen und dem Lehrherrn regelmäßig zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen;
- seiner Berufsschulpflicht nachzukommen;
- an den Veranstaltungen und Lehrgängen teilzunehmen, die von den für die Ausbildung zuständigen Behörden angeordnet sind.

§ 8

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr ist verpflichtet:

- den Lehrling sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 7) zu überwachen;
- den Lehrling mit allen auf dem Lehrbetrieb in der betreffenden Berufsart vorkommenden Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen und ihm die zum Verständnis dieser Arbeit notwendigen Belehrungen zu geben;

- den Lehrling zur Führung des Merkbuches anzuhalten; dieses regelmäßig durchzusehen und die Kenntnisnahme unterschriftlich zu bestätigen;
- den Lehrling neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten, ihn zur Arbeit und Sparsamkeit anzuhalten, ihn sorgfältig zu betreuen und zu guten Sitten zu erziehen;
- die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten;
- den Lehrling an berufsfördernden Kursen teilnehmen zu lassen;
- den berufsschulpflichtigen Lehrling zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten und ihm für den Besuch desselben die erforderliche Zeit zu gewähren;
- dem Lehrling die Gelegenheit zu geben, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen;
- nach Möglichkeit an den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihm beauftragten Dienststellen anberaumten Lehrherrntagen und sonstigen Veranstaltungen für Lehrherrn teilzunehmen.

Abschnitt II

Anerkennung der Lehrherren und
Eignungserklärung der Lehrbetriebe

§ 9

Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrherr

(1) Zur Ausbildung von Lehrlingen sind nur anerkannte Lehrherren in den für die betreffenden Berufsweige für geeignet erklärten Lehrbetrieben berechtigt.

(2) Die Anerkennung als Lehrherr setzt voraus, daß der Bewerber

- im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und keine gerichtliche Strafe erlitten hat, die mit der Anerkennung und Tätigkeit eines Lehrherrn unvereinbar ist,
- die Meisterprüfung der betreffenden Berufsart mit Erfolg abgelegt hat,
- einen Zuchtbetrieb bzw. -stall, in der Fischerei einen vielseitigen Fischereibetrieb, mindestens ein Jahr selbständig und erfolgreich geführt und das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- den ihm als Lehrherr obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben gewachsen ist und die Gewähr bietet, die Verpflichtungen als Lehrherr zu erfüllen,
- die richtige Beeinflussung und Betreuung der Lehrlinge in persönlicher und sittlicher Beziehung durch geordnete Verhältnisse in der Familie und im Betrieb gewährleistet.

(3) Abweichend von Abs. 2 Buchst. b kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen Personen, die besondere Erfahrungen und Erfolge in den einzelnen Berufsweigen nachweisen, auch ohne Meisterprüfung als Lehrherrn anerkennen, unter der Voraussetzung, daß die in Abs. 2 Buchst. a, c mit e geforderten Bedingungen erfüllt sind.

§ 10

Voraussetzungen für die Eignungserklärung
als Lehrbetrieb

(1) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb setzt voraus, daß der Betrieb

- a) seiner Art und seinen Einrichtungen nach neuzeitlichen Anforderungen entspricht,
- b) geordnete Arbeitsverhältnisse und geregelte Arbeitszeiteinteilung hat,
- c) eine Lehrlingsunterkunft aufweist, die den zeitgemäßen Anforderungen der Gesundheit entspricht und über entsprechende hygienische Anlagen verfügt,
- d) als Lehrbetrieb den amtlich anerkannten Leistungsprüfungen des betreffenden Tierzuchtgebietes angeschlossen ist,
- e) Zuchtbetrieb ist,
- f) für die Melkerlehrlingsausbildung die Haltung von 20 Zucht- und Milchkühen nicht wesentlich unterschreitet,
- g) als Schweinezuchtlehrbetrieb mindestens sechs Zuchtsauen hält, in entsprechendem Umfang Zuchttiere für den Eigenbedarf und zum Verkauf aufzieht und Schweinemast betreibt,
- h) als Geflügelzuchtlehrbetrieb eine Geflügelzucht unterhält, die die Anerkennung als Vermehrungszucht besitzt,
- i) als Imkerlehrbetrieb eine neuzeitliche Bienenzuchtanlage mit mindestens 50 Völkern betreibt,
- k) als Pelztierlehrfarm mindestens 25 Zuchttiere hält.

(2) Ausnahmen:

- a) Ziffer 1 d) gilt nicht für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb zur Ausbildung von Schäferlehrlingen, von Lehrlingen auf dem Gebiet der Pferde- und Haltung sowie des ländlichen Reit- und Fahrwesens, von Fischer-, Fischzucht- und Tierwärtlerlehrlingen.
- b) Ziffer 1 e) gilt nicht für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb zur Ausbildung von Fischer- und Tierwärtlerlehrlingen.
- c) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Lehrlingen auf dem Gebiete der Pferde- und Haltung und des ländlichen Reit- und Fahrwesens können neben Zuchtbetrieben auch anerkannte Hengstaufzuchtbetriebe erhalten.
- d) Bei reinen Mastbetrieben kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der unter Abs. (1) Buchstabe e) gestellten Forderung Ausnahmen zulassen. Jedoch muß in diesem Falle der Lehrling zwei Drittel der Lehrzeit in einem Zuchtbetrieb ableisten.

(3) Wenn der Lehrherr nicht gleichzeitig Betriebsinhaber ist, setzt die Eignungserklärung auch voraus, daß die Erfüllung der Verpflichtungen unter § 8 Buchst. d bis h seitens der verantwortlichen Personen angenommen werden kann.

§ 11

Anerkennung der Lehrherren und Eignungserklärung der Lehrbetriebe

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Lehrherr ist vom Bewerber mit der beglaubigten Abschrift des Meisterzeugnisses der betreffenden Berufsrichtung bei dem Tierzuchtamt einzureichen, in dessen Dienstbereich der Betrieb liegt. Mit diesem Antrag ist der Antrag auf Eignungserklärung des Betriebes zu verbinden, sofern diese nicht schon vorliegt. Der Antrag auf Eignungserklärung ist, wenn der Bewerber nicht selbst Eigentümer oder Pächter des Betriebes ist, von dem verfügungsberechtigten Besitzer zu stellen. Sofern das Tierzuchtamt nicht selbst nach § 16 zuständig ist, nimmt es zum Antrag Stellung und leitet ihn an die nach § 16 zuständige Dienststelle weiter. Ein Antrag auf Anerkennung als Lehrherr und auf Eignungserklärung des Lehrbetriebes auf dem Gebiete der Schafzucht

ist grundsätzlich an die nach § 16 zuständige Dienststelle zu richten.

(2) Bei der nach § 16 zuständigen Dienststelle ist ein Ausschuß zu bilden, welcher nach Besichtigung des Betriebes über den Antrag entscheidet. Dieser Ausschuß (Anerkennungsausschuß) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorstand der nach § 16 zuständigen Dienststelle als Vorsitzenden; dieser kann den Vorsitz an den Vorstand eines Tierzuchtamtes übertragen;
- b) einem Lehrherrn des betreffenden Berufszweiges, der nach Möglichkeit Arbeitnehmer sein soll;
- c) einem Betriebsinhaber oder Leiter eines Lehrbetriebes des betreffenden Berufszweiges, der Mitglied einer einschlägigen Züchtervereinigung, bei der Fischerei Mitglied der Berufsorganisation, ist.

Die Mitglieder nach b) und c) beruft die nach § 16 zuständige Dienststelle von Fall zu Fall im Benehmen mit der berufsständischen Organisation.

(3) Die nach § 16 zuständige Dienststelle teilt dem Bewerber und dem Tierzuchtamt, bei dem der Antrag einzureichen war, die Entscheidung des Anerkennungsausschusses schriftlich mit.

(4) Die erstmalige Anerkennung als Lehrherr ist auf drei Jahre zu befristen. Der Anerkennungsausschuß entscheidet rechtzeitig nach Ablauf der Dreijahresfrist im Benehmen mit dem Tierzuchtamt des Betriebssitzes, ob die befristete Anerkennung in eine unbefristete umgewandelt wird. Die nach § 16 zuständige Dienststelle stellt darüber eine Urkunde aus.

(5) Die Eignungserklärung des Betriebes erfolgt in der Regel unbefristet.

(6) Anerkannte Lehrherren dürfen in den für geeignet erklärten Betrieben in der Regel bis zu zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Für jeden weiteren neben dem Lehrherrn der betreffenden Berufsrichtung beschäftigten Gehilfen darf ein Lehrling der betreffenden Berufsrichtung zusätzlich eingestellt werden.

§ 12

Wechsel des Lehrherrn

(1) Wechselt ein Lehrherr in einen anderen Betrieb, so hat er der für den neuen Betrieb nach § 16 zuständigen Dienststelle Mitteilung zu machen, wenn er dort wieder Lehrlinge ausbilden will. Besitzt der neue Betrieb die Eignungserklärung als Lehrbetrieb der betreffenden Berufsrichtung noch nicht, so ist diese vom verfügungsberechtigten Besitzer (§ 11 Abs. 1 Satz 3) zu beantragen.

(2) Bei Ausscheiden des Lehrherrn bleibt die Eignungserklärung des Betriebes fortbestehen, sofern keine Gründe für den Widerruf (§ 14) vorliegen.

§ 13

Gebühren für die Anerkennung und Eignungserklärung

Für die Entscheidungen, ob ein Bewerber als Lehrherr anerkannt wird und ob ein Betrieb als Lehrbetrieb geeignet ist, wird eine Gebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben.

§ 14

Widerruf der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung oder die Eignungserklärung wird widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Eignungserklärung weggefallen sind,
- b) der Lehrherr die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die praktische Ausbildung der betreffenden Berufsrichtung nicht einhält,
- c) der Lehrherr die Überprüfung der Ausbildung des Lehrlings und des Lehrbetriebes verweigert,
- d) durch Betriebsumstellung eine ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Über den Widerruf entscheidet der Anerkennungsausschuß. Die Entscheidung wird durch die nach § 16 zuständige Dienststelle zugestellt.

(3) Über die Beschwerde gegen einen Widerruf entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 15

Auflösung eines Lehrverhältnisses bei Rücknahme der Anerkennung oder Eignungserklärung

(1) Bei Rücknahme der Anerkennung als Lehrherr oder der Eignungserklärung des Betriebes gilt ein bestehendes Lehrverhältnis als gelöst.

(2) Die in Ausbildung stehenden Lehrlinge werden mit Zustimmung des Lehrlings und dessen gesetzlichen Vertreters von der nach § 16 zuständigen Dienststelle einem anderen Lehrherrn bzw. einem anderen Lehrbetrieb zugewiesen. Die Lehre wird dabei nicht unterbrochen. Die zuständigen Arbeitsämter erhalten hierüber Mitteilung.

§ 16

Zuständige Dienststelle im Sinne dieser Verordnung ist:

- a) für die Berufsgruppe Melker
 - im Regierungsbezirk Oberbayern das Tierzuchtamt München
 - im Regierungsbezirk Niederbayern das Tierzuchtamt Landshut
 - im Regierungsbezirk Oberpfalz das Tierzuchtamt Regensburg
 - im Regierungsbezirk Oberfranken das Tierzuchtamt Bayreuth
 - im Regierungsbezirk Mittelfranken das Tierzuchtamt Ansbach
 - im Regierungsbezirk Unterfranken das Tierzuchtamt Würzburg
 - im Regierungsbezirk Schwaben das Tierzuchtamt Donauwörth
- b) für die Berufsgruppe Schweinewärter
 - im Regierungsbezirk Oberbayern das Tierzuchtamt München
 - im Regierungsbezirk Niederbayern das Tierzuchtamt Passau
 - im Regierungsbezirk Oberpfalz das Tierzuchtamt Regensburg
 - im Regierungsbezirk Oberfranken das Tierzuchtamt Coburg
 - im Regierungsbezirk Mittelfranken das Tierzuchtamt Ansbach
 - im Regierungsbezirk Unterfranken das Tierzuchtamt Würzburg
 - im Regierungsbezirk Schwaben das Tierzuchtamt Günzburg
- c) für die Berufsgruppe Schäfer
 - im Regierungsbezirk Oberbayern das Tierzuchtamt München
 - im Regierungsbezirk Niederbayern das Tierzuchtamt Landshut
 - im Regierungsbezirk Oberpfalz das Tierzuchtamt Regensburg
 - im Regierungsbezirk Oberfranken das Tierzuchtamt Bamberg
 - im Regierungsbezirk Mittelfranken das Tierzuchtamt Nürnberg-Ost

- im Regierungsbezirk Unterfranken das Tierzuchtamt Würzburg
- im Regierungsbezirk Schwaben das Tierzuchtamt Donauwörth
- d) für die Berufsgruppe Pferdezüchter und Pferdewärter
 - im Regierungsbezirk Oberbayern die Pferdezüchtersinspektion München
 - im Regierungsbezirk Niederbayern die Pferdezüchtersinspektion Landshut
 - im Regierungsbezirk Oberpfalz die Pferdezüchtersinspektion Landshut
 - im Regierungsbezirk Oberfranken die Pferdezüchtersinspektion Ansbach
 - im Regierungsbezirk Mittelfranken die Pferdezüchtersinspektion Ansbach
 - im Regierungsbezirk Unterfranken die Pferdezüchtersinspektion Ansbach
 - im Regierungsbezirk Schwaben die Pferdezüchtersinspektion Augsburg
- e) für die Berufsgruppe Geflügelzüchter
 - im Regierungsbezirk Oberbayern das Tierzuchtamt München
 - im Regierungsbezirk Niederbayern das Tierzuchtamt Passau
 - im Regierungsbezirk Oberpfalz das Tierzuchtamt Passau
 - im Regierungsbezirk Oberfranken die Lehr- und Versuchsanstalt für Kleintierzucht in Kitzingen
 - im Regierungsbezirk Mittelfranken die Lehr- und Versuchsanstalt für Kleintierzucht in Kitzingen
 - im Regierungsbezirk Unterfranken die Lehr- und Versuchsanstalt für Kleintierzucht in Kitzingen
 - im Regierungsbezirk Schwaben das Tierzuchtamt Günzburg
- f) für die Berufsgruppe Fischer und Fischzüchter die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg
- g) für die Berufsgruppe Imker die Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht in Erlangen
- h) für die Berufsgruppe Pelztierzüchter das Tierzuchtamt in München
- i) für die Berufsgruppe Tierwärter die Tierärztliche Fakultät der Universität in München.

§ 17

Überwachung der Lehrbetriebe

Jeder Lehrbetrieb ist durch einen Vertreter des Tierzuchtamtes oder der nach § 16 zuständigen Dienststelle mindestens einmal jährlich zu besuchen, um Einblick in die Art der Ausbildung, Erziehung und Betreuung der Lehrlinge zu nehmen. Das Recht des Besuches zu gleichem Zwecke steht auch dem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu.

Abschnitt III

Prüfungsordnung für die Gehilfenprüfung

§ 18

Prüfungstermin, Anmeldung, Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Gehilfenprüfungen finden nach Bedarf statt. Sie werden als Abschluß eines Vorbereitungslehrganges für Lehrlinge an einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hierzu bestimmten Lehranstalt abgehalten.

(2) Die nach § 16 zuständige Dienststelle gibt den Anmeldetermin zum Vorbereitungslehrgang für

Lehrlinge mit anschließender Gehilfenprüfung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt. Zu diesem Termin haben sich die Bewerber unter Verwendung des bei der nach § 16 zuständigen Dienststelle erhältlichen Vordrucks zum Vorbereitungslehrgang für die Gehilfenprüfung anzumelden. Die Anmeldung zu diesem Vorbereitungslehrgang ist gleichzeitig die Anmeldung zur Gehilfenprüfung. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) der Lehrvertrag,
- d) ein vom Lehrherrn ausgestelltes Lehrzeugnis,
- e) beglaubigte Abschriften der Nachweise über den erfolgreichen Besuch eines Fachkurses der betreffenden Tierzuchtfachrichtung und sonstigen berufsfördernden Kurse.

Ferner hat der Bewerber das Merkbuch zu Beginn des Vorbereitungslehrganges bei der betreffenden Lehranstalt vorzulegen.

(3) Zur Gehilfenprüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordnungsgemäß abgeleistet und die in Absatz 2 verlangten Unterlagen fristgerecht vorgelegt hat.

(4) Über die Zulassung zur Gehilfenprüfung entscheidet die nach § 16 zuständige Dienststelle.

(5) Bei der unter Absatz 3 gestellten Forderung kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen zulassen, wenn bei der Durchführung dieser Bestimmungen Härten entstehen würden.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt einem Prüfungsausschuß. Diesem gehören an:

- a) Der Leiter der Lehranstalt, an welcher die Prüfung abgehalten wird oder sein Vertreter als Vorsitzender,
- b) ein anerkannter Lehrherr der betreffenden Berufsart, der Arbeitnehmer sein soll,
- c) ein Inhaber eines Lehrbetriebes, der praktischer Züchter sein soll; bei der Fischerei und bei Tierwärdern an dessen Stelle ein weiterer Lehrherr.

Die Ausschußmitglieder nach Buchst. b) und c) werden vom Vorstand der betreffenden Lehranstalt im Benehmen mit der berufsständischen Organisation berufen.

(2) Im Bedarfsfalle können besondere Fachprüfer herangezogen werden. Diese benoten ihren Prüfungsteil und können auch bei der Festsetzung der Gesamtnote beratend mitwirken, sie haben jedoch kein Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

(3) Der Lehrling darf nicht von seinem Lehrherrn geprüft werden.

(4) Die Lehrherren und Erziehungsberechtigten der Prüflinge können bei der Prüfung anwesend sein. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Fragen zu stellen und dürfen die Prüflinge nicht beeinflussen.

§ 20

Zahl der Prüfungsteilnehmer

An einer Prüfung sollen nicht mehr als 15 Prüflinge teilnehmen.

§ 21

Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff

(1) In der Prüfung hat der Lehrling nachzuweisen, daß er imstande ist, die grundlegenden Arbeiten des erlernten Tierzuchtgebietes überlegt und zweck-

mäßig auszuführen und daß er über das erforderliche fachliche und berufsständische Wissen verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktisches Können
- b) fachliches und berufsständisches Wissen (mündliche Prüfung)
- c) eine schriftliche Arbeit aus dem Fachgebiet (Arbeitszeit 2 Stunden), Führung des Merkbuches und Geschäftsverkehr.

(3) In der praktischen und mündlichen Prüfung sind Gruppen von 1—3 Prüflingen zu bilden.

§ 22

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Prüfungsfach sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

sehr gut	= Note 1 (eine überragende, vorzügliche Leistung)
gut	= Note 2 (eine überdurchschnittliche Leistung)
befriedigend	= Note 3 (eine allen durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung)
ausreichend	= Note 4 (eine, abgesehen von kleinen Mängeln, brauchbare Leistung)
mangelhaft	= Note 5 (eine fast unbrauchbare Leistung)
ungenügend	= Note 6 (eine unbrauchbare Leistung)

Die einzelnen Ergebnisse der praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfung werden gesondert je in einer ganzen Note bewertet. Für die praktische, mündliche und schriftliche Prüfung wird je eine Abschnittsnote gebildet, in der die Summen der Einzelbewertungen durch ihre Zahl geteilt wird.

Die Abschnittsnote sind auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(2) Die Abschnittsnote werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

a) praktisches Können	5-fach
b) fachliches und berufsständisches Wissen	3-fach
c) schriftliche Arbeiten und Führung des Merkbuches	2-fach.

Die Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die ermittelte Zahl ist die Prüfungsnote (Gesamtnote).

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

bis zu 1.50	= sehr gut
über 1.50 — 2.50	= gut
über 2.50 — 3.50	= befriedigend
über 3.50 — 4.50	= ausreichend
über 4.50 — 5.00	= mangelhaft
über 5.00	= ungenügend

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Abschnittsnote schlechter als 5.00 ist.

§ 23

Rücktritt, Ausschluß von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung in gröblicher Weise ungebührlich benimmt.

§ 24

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis, Gehilfenbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis und einen Gehilfenbrief.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Gehilfenbrief von dessen Vorsitzenden unterzeichnet. Beide werden mit dem Dienstsiegel der Lehranstalt, an welcher die Prüfung stattgefunden hat, versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis werden die Leistungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten, sowie die Gesamtnote eingetragen. Die Noten werden in Zahlen und Worten ausgedrückt.

(5) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, frühestens nach einem weiteren halben Jahr Lehrzeit in einem für den betreffenden Berufszweig anerkannten Lehrbetrieb wiederholen. Der Vorbereitungslehrgang der betreffenden Berufsrichtung wird in diesem Falle nicht nochmals gefordert. Die freiwillige Teilnahme daran ist erwünscht und zulässig.

(2) Wer seine Prüfungsnote verbessern will, kann die Prüfung nach einem halben Jahr einmal wiederholen. Das bessere Prüfungsergebnis ist gültig.

§ 26

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfung sowie die Ausstellung des Zeugnisses und des Gehilfenbriefes ist für den Lehrling gebührenpflichtig.

(2) Wenn der Lehrling ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, an der Prüfung nicht teilnimmt oder zurücktritt.

§ 27

Berechtigung

Die bestandene Gehilfenprüfung des betreffenden Tierzuchtgebietes berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ des betreffenden Berufszweiges (Melkergehilfe, Schweinezuchtgehilfe, Schäfergehilfe, Gehilfe auf dem Gebiet der Pferdezucht und Haltung und des ländlichen Reit- und Fahrwesens, Geflügelzuchtgehilfe, Fischergehilfe, Fischzuchtgehilfe, Imkergehilfe, Pelztierzuchtgehilfe, Tierwärtergehilfe).

Abschnitt IV

Fortbildung des Gehilfen

§ 28

Zweck der Gehilfenfortbildung

Zweck der Gehilfenfortbildung ist die Vorbereitung zur Meisterprüfung. Während der Gehilfenzeit soll sich der Gehilfe die Kenntnisse und Erfahrungen aneignen, die zur selbständigen Führung eines Betriebes bzw. Stalles des betreffenden Tierzuchtgebietes und für die Ausbildung von Lehrlingen der betreffenden Berufsrichtung erforderlich sind (§ 36).

§ 29

Gehilfenfortbildung

(1) Die Weiterbildung zum Meister eines Tierzuchtgebietes setzt den Nachweis der mit Erfolg abgelegten Gehilfenprüfung des betreffenden Berufszweiges voraus.

(2) Die Fortbildung eines Gehilfen dauert regelmäßig 6 Jahre. Bewerber, welche die Gehilfen-

prüfung erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres abgelegt haben und außer der normalen Lehrzeit eine praktische Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen, kann diese Tätigkeit bei der Zulassung zur Meisterprüfung auf die Gehilfenzeit angerechnet werden.

§ 30

Art der Gehilfenfortbildung

(1) Der Gehilfe soll sich in mehreren Betrieben möglichst vielseitig weiterbilden. Während der Gehilfenzeit soll er mindestens 1 Jahr unter Meistern seiner Berufsrichtung arbeiten und mindestens 2 Jahre in Zuchtbetrieben seiner Berufsrichtung, in der Fischerei in einem vielseitigen Fischereibetrieb, tätig sein.

(2) Der Besuch von Fortbildungslehrgängen fachlicher Art ist erwünscht und wird auf die Zeit der Gehilfenfortbildung voll angerechnet.

(3) Der Besuch eines 2- bis 4-wöchigen Vorbereitungslehrganges für Gehilfen des betreffenden Tierzuchtgebietes ist Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung.

§ 31

Abschluß der Gehilfenfortbildung

Die Gehilfenfortbildung schließt mit der Meisterprüfung ab. Diese ist nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§§ 32 ff) durchzuführen.

Abschnitt V

Prüfungsordnung für die Meisterprüfung

§ 32

Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfungen finden nach Bedarf statt. Sie werden als Abschluß eines 2- bis 4-wöchigen Vorbereitungslehrganges für Gehilfen an einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Lehranstalt abgehalten.

(2) Die gemäß § 16 zuständige Dienststelle gibt den Anmeldetermin zum Vorbereitungslehrgang mit anschließender Meisterprüfung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt.

§ 33

Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Meisterprüfung setzt voraus, daß der Gehilfe

a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, b) die Anforderungen nach § 29 und 30 erfüllt hat.

(2) Die Anmeldung zur Meisterprüfung hat drei Monate vor Beginn des Vorbereitungslehrganges zu erfolgen. Sie ist an die nach § 16 zuständige Dienststelle mit folgenden Unterlagen einzureichen:

a) Lebenslauf, b) polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums, c) amtlich beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Gehilfenprüfung, Gehilfenzeit und ferner Bestätigungen über die evtl. Teilnahme an berufsfördernden Lehrgängen und Kursen.

(3) Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder eine von diesem beauftragte Dienststelle.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1960 können sich die in der praktischen Landwirtschaft oder Fischerei tätigen Personen auch ohne Gehilfenprüfung der Meisterprüfung unterziehen, wenn sie

a) das 30. Lebensjahr vollendet haben,

- b) eine mindestens 12-jährige praktische Tätigkeit im betreffenden Tierzuchtfachgebiet nachweisen können,
 c) vor der Meisterprüfung einen Vorbereitungslehrgang für Gehilfen der betreffenden Berufsrichtung besucht haben.

§ 35

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Meisterprüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, der sich zusammensetzt aus:

- a) einem vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beauftragten Beamten des höheren Tierzuchtdienstes als Vorsitzender,
 b) dem Leiter der Lehranstalt, an der die Meisterprüfung abgehalten wird oder seinem Vertreter,
 c) zwei anerkannte Lehrern des betreffenden Berufszweiges, von denen einer Arbeitnehmer sein muß,
 d) dem Inhaber eines Lehrbetriebes, der praktischer Züchter sein soll; bei der Fischerei und bei Tierwärtern an dessen Stelle ein weiterer Lehrherr.

Die Mitglieder unter a) und b) werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, die Mitglieder unter c) werden von der für den Prüfungsort nach § 16 zuständigen Dienststelle im Benehmen mit der berufsständischen Organisation berufen. Das Mitglied unter d) wird von der gleichen Dienststelle auf Vorschlag der betreffenden Züchtervereinigung, in deren Bereich die Lehranstalt liegt, an welcher die Meisterprüfung abgehalten wird, berufen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit.

(3) Im Bedarfsfalle können besondere Fachprüfer herangezogen werden. Diese benoten ihren Prüfungsteil und können bei der Festsetzung der Gesamtnote beratend mitwirken, sie haben jedoch kein Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

§ 36

Inhalt der Prüfung

(1) In der Meisterprüfung ist vom Prüfling der Nachweis zu erbringen, daß er

- a) die in der praktischen Tierhaltung und -pflege der betreffenden Berufsrichtung vorkommenden Arbeiten meisterhaft ausführen kann,
 b) die für die selbständige Führung eines Zuchtbetriebes bzw. Zuchtstalles, in der Fischerei eines vielseitigen Fischereibetriebes, erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Allgemeinbildung besitzt,
 c) die fachlichen und menschlichen Fähigkeiten zur Ausbildung von Lehrlingen des betreffenden Berufes hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktisches Können einschließlich Lehrlingsanweisung,
 b) fachliches, berufsständisches, staatsbürgerliches und sozialkundliches Wissen (mündliche Prüfung),
 c) zwei schriftliche Arbeiten aus dem Gebiete der allgemeinen und speziellen Tierzucht (Arbeitszeit je 2 Stunden).

(3) In der praktischen und mündlichen Prüfung sind Gruppen von 1—3 Prüflingen zu bilden.

§ 37

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Prüfungsfach sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

- sehr gut = Note 1 (eine überragende, vorzügliche Leistung)
 gut = Note 2 (eine überdurchschnittliche Leistung)
 befriedigend = Note 3 (eine allen durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung)
 ausreichend = Note 4 (eine, abgesehen von kleinen Mängeln, brauchbare Leistung)
 mangelhaft = Note 5 (eine fast unbrauchbare Leistung)
 ungenügend = Note 6 (eine unbrauchbare Leistung)

Die einzelnen Ergebnisse der praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfung werden gesondert je in einer ganzen Note bewertet. Für die praktische, mündliche und schriftliche Prüfung wird je eine Abschnittsnote gebildet, in der die Summen der Einzelbewertungen durch ihre Zahl geteilt wird.

Die Abschnittsnote sind auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(2) Die Abschnittsnote werden mit folgenden Bewertungszahlen vielfältig:

- a) praktisches Können einschließlich Lehrlingsanweisung 4-fach
 b) fachliches, berufsständisches, staatsbürgerliches und sozialkundliches Wissen 4-fach
 c) schriftliche Arbeiten 2-fach

Diese Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die ermittelte Zahl ist die Prüfungsnote (Gesamtnote).

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

- bis zu 1.50 = sehr gut
 über 50 — 2.50 = gut
 über 2.50 — 3.50 = befriedigend
 über 3.50 — 4.50 = ausreichend
 über 4.50 — 5.00 = mangelhaft
 über 5.00 = ungenügend

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Abschnittsnote schlechter als 5.00 ist oder wenn 2 Abschnittsnote schlechter als 4.50 sind.

§ 38

Rücktritt

Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 39

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis und Meisterbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Gehilfe die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis und einen Meisterbrief des betreffenden Tierzuchtfachgebietes.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Meisterbrief von dessen Vorsitzendem unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel der ausfertigenden Stelle versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis werden die Leistungen von den einzelnen Prüfungsabschnitten sowie die Gesamtnote eingetragen. Die Noten werden in Zahlen und Worten ausgedrückt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 40

Berechtigung

Die bestandene Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Meister“ des betreffenden Berufszweiges (Melkermeister, Schweinezuchtmeister, Schäfermeister, Meister auf dem Gebiet der Pferdezucht und Haltung und des länd-

lichen Reit- und Fahrwesens, Geflügelmeister, Fischermeister, Fischzuchtmeister, Imkermeister, Pelztierzuchtmeister, Tierwärtermeister).

§ 41

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Gehilfe, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

(2) Der Besuch des Vorbereitungslehrganges für Gehilfen der betreffenden Berufsrichtung wird in diesem Falle nicht mehr gefordert. Eine freiwillige Teilnahme ist erwünscht und zulässig.

§ 42

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr ist vom Gehilfen bei der Anmeldung zur Prüfung zu zahlen. Sie schließt die Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses und des Meisterbriefes mit ein.

(2) Wenn ein Bewerber ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder wegen grober Ungebühr vom Prüfungsausschuß von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, an der Prüfung nicht teilnimmt oder zurücktritt.

§ 43

Formblätter

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt Formblätter fest für

- 1) Lehrvertrag
- 2) ärztliches Gesundheitszeugnis
- 3) Lehranzeige
- 4) Mitteilung an das Arbeitsamt für den Abschluß eines Lehrvertrages
- 5) Antrag auf Anerkennung als Lehrherr
- 6) Antrag auf Eignungserklärung als Lehrbetrieb
- 7) Bescheid über die Anerkennung als Lehrherr
- 8) Bescheid über die Eignungserklärung als Lehrbetrieb
- 9) Urkunde über die unbefristete Anerkennung als Lehrherr
- 10) Anmeldung zur Gehilfenprüfung
- 11) Gehilfenzeugnis
- 12) Gehilfenbrief
- 13) Anmeldung zur Meisterprüfung
- 14) Meisterzeugnis
- 15) Meisterbrief.

§ 44

Schlußbestimmungen

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bisher ausgegebenen schriftlichen Bescheide über die Anerkennung als Lehrherr bleiben gültig. In allen bisher vorläufig geregelten Fällen kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abweichung von §§ 11 und 14 in eigener Zuständigkeit entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidungen der nach § 16 zuständigen Dienststellen kann Beschwerde eingelegt werden. Über Beschwerden entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(4) Am gleichen Tage treten außer Kraft:

- a) die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die praktische Ausbildung und Prüfung von Schäfern in Bayern vom 9. Dezember 1948, Nr. 6231 c 1 B 6 (nicht veröffentlicht),
- b) die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ausbildung zum Geflügel-, Bienen- und Pelztierzüchter vom 20. Mai 1947 (nicht veröffentlicht),
- c) die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die praktische Ausbildung und Prüfung von Fischern in Bayern vom 27. Januar 1949 Nr. 355 a 29 (nicht veröffentlicht).

München, den 15. Dezember 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Hinweise

1. §§ 37 und 38 der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerwO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) sind durch eine im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen 1958 S. 1800 und im Bayer. Staatsanzeiger 1958 Nr. 50 S. 5 veröffentlichte Bekanntmachung aufgehoben worden.
2. §§ 16 und 17 der Bayerischen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen (VVB-Bay zur RKO-Kosten) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 476) sind durch eine im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen 1958 S. 1800 und im Bayer. Staatsanzeiger 1958 Nr. 50 S. 5 veröffentlichte Bekanntmachung aufgehoben worden.

München, den 19. Dezember 1958

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. B a r b a r i n o, Ministerialdirektor

Änderung der Satzung der

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 5. Januar 1959

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299) mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (MinEntschl. vom 18. Dezember 1958 Nr. I A 2 — 532 — 13/4) und des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (MinEntschl. vom 18. Dezember 1958 Nr. 7910 k — II/25a — 79 605) wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 werden

- a) in § 27 Abs. 4 Satz 1 die Zahl „1080“ durch die Zahl „1200“,
- b) in § 28 Abs. 1 die Zahl „300“ durch die Zahl „480“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „960“ ersetzt.

München, den 5. Januar 1959

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. R e g e n s b u r g e r, Vizepräsident